

Merkblatt

Anwendung der Begriffe „Bio“ und „Öko“ in Onlineshops

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau in Berlin.

Kontrollpflicht

Jedes Unternehmen, welches ökologische Lebens- oder Futtermittel, Umstellungsware oder ökologisches Saatgut in den Verkehr bringt und mit der Kennzeichnung „Bio“, „Öko“ oder gleichbedeutenden Bezeichnungen in anderen Sprachen bewerben möchte, muss sich dem Kontrollverfahren gemäß der europäischen Öko-Verordnung 2018/848 unterstellen und über ein gültiges Bio-Zertifikat verfügen.

Da beim Onlinehandel das Risiko besteht, dass Waren in Abwesenheit der Kundschaft umetikettiert, vertauscht oder verunreinigt werden, gilt auch hier die Kontrollpflicht. Es sind insbesondere die Vorschriften zur Produktkennzeichnung zu beachten.

Ausnahme:

Betriebe, die lediglich vor Ort beispielsweise in einem Ladengeschäft zugekaufte vorverpackte Lebensmittel aus ökologischer Herstellung unverändert zum Endverbrauch anbieten, sind unter bestimmten Voraussetzungen von dem Kontrollverfahren befreit.

Biozertifizierung

Um sich in das Kontrollverfahren zu begeben, ist ein Vertragsabschluss mit einer in Deutschland zugelassenen privaten Kontrollstelle notwendig. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich das Unternehmen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten.

Jedes Unternehmen, mit Ausnahme von Großhändlern, wird in der Folge mindestens einmal jährlich von der beauftragten Kontrollstelle auf die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau kontrolliert.

Nach erfolgreicher Überprüfung erhält das Unternehmen ein Bio-Zertifikat, dessen Gültigkeit durch jährliche Folgekontrollen erneuert werden muss. Mit diesem darf das Unternehmen ökologische Produkte mit der Kennzeichnung „Bio“ oder „Öko“ ausloben.

Nimmt ein Unternehmen nicht an diesem Kontrollverfahren teil, ist eine Bewerbung und Kennzeichnung mit „Bio“ oder „Öko“ unzulässig und alle Kennzeichnungselemente, welche auf den ökologischen Landbau verweisen, müssen entfernt werden.

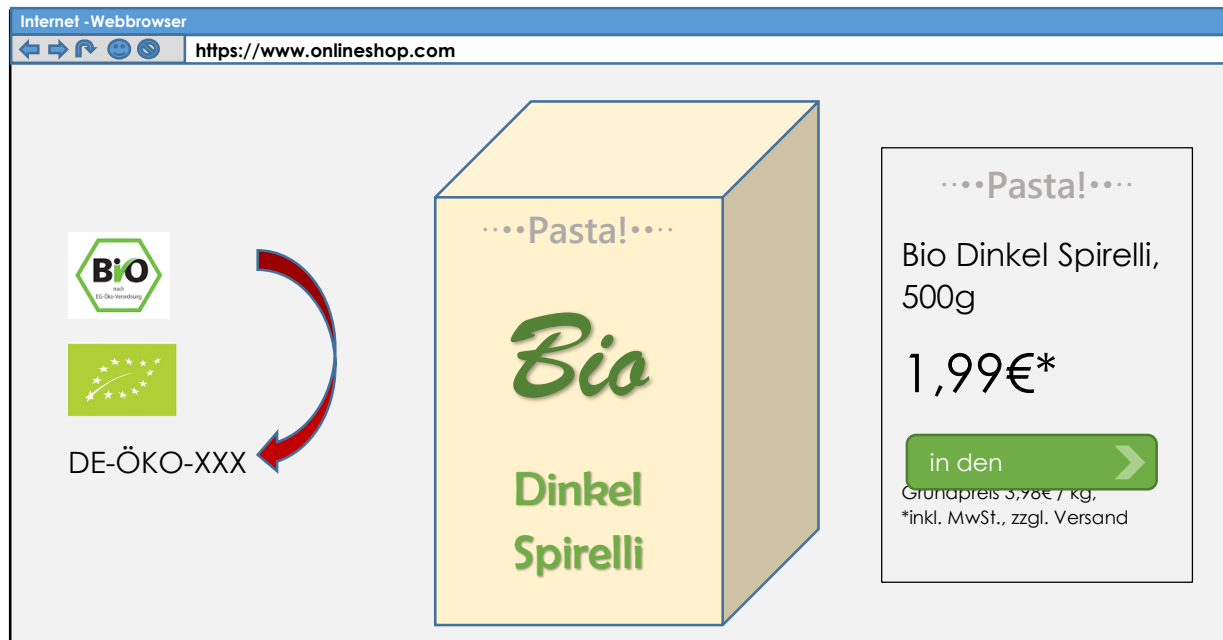
Kennzeichnung

Überall dort, wo Onlinehändler mit privaten oder nationalen Logos, Siegeln oder Auslobungen auf die ökologische Erzeugung von Produkten hinweisen, ist die Kontrollstellenummer ihrer „eigenen“ Kontrollstelle

anzugeben. Das kann beispielsweise im Impressum erfolgen.

Weiterhin ist für alle angebotenen Bio-/Ökoprodukte die Nummer der Kontrollstelle anzugeben, die die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung des jeweiligen Erzeugnisses überwacht. Diese kann stets der Produktverpackung entnommen werden und ist in direktem räumlichen Zusammenhang zum Produkt anzugeben.

Ist die Kontrollstellenummer auf der Produktabbildung deutlich zu erkennen, gilt dies ebenso als zulässige Kenntlichmachung.



Werden die Vorschriften der europäischen Öko-Verordnung missachtet und Produkte unrechtmäßig als „Öko“ oder „Bio“ beworben, ist eine Ahndung je nach Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis zu 30.000€) oder im Rahmen eines Strafverfahrens möglich.

Informationen zum Kontrollverfahren und Formulare finden Sie auf der Internetseite des LAGeSo www.berlin.de/lageso/gesundheit/oekokontrolle.

Weiterführende Informationen und eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen in Deutschland finden Sie unter www.oekolandbau.de.

Die Bio-Zertifikate sämtlicher deutscher Unternehmen sind auf der Internetseite des Bundesverbands der Öko-Kontrollstellen www.oeko-kontrollstellen.de abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- Öko-Landbaugesetz - ÖLG vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung